

RS Nr. 59/00

ergeht an alle **Mitgliedsbetriebe**
des Fachverbandes der
Nahrungs- und Genussmittelindustrie

ausgenommen die Austria Tabak AG,
sowie die Betriebe der Verbände der Österr.
Großbäcker, Brau-, Milch-, Mühlen- u. Zuckerindustrie

Wien, am 10. November 2000
Mag. Lotz/Milewski/354
DW 56 /DW 57

an die Landesindustriesektionen
bzw. Fachgruppen zur Kenntnis

Betrifft: Ergebnis der Kollektivvertragsverhandlungen mit der Angestelltengewerkschaft

Sehr geehrtes Mitglied!

Nach Verzögerungen, die durch die Notwendigkeit redaktioneller Akkordierungen mit der Gewerkschaft verursacht waren, übermitteln wir beiliegend den Gehaltsvertrag der Angestellten der allgemeinen Gruppe und der Süßwarenindustrie.

Bezüglich Artikel 2 des Kollektivvertrages merken wir an, dass sich die Erhöhung der tatsächlichen Gehälter aus der schillingmäßigen Differenz zwischen Gehaltsordnung alt und neu ergibt.

Zur Errechnung des Prozentsatzes, mit welchem die Überstundenpauschale (Artikel 3 des Kollektivvertrages) anzuheben ist, empfehlen wir nachfolgende Formel:

(effektives Gehalt neu : effektives Gehalt alt) x 100 = Prozentsatz, mit dem die Überstundenpauschale zu erhöhen ist

Für Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Vorsteher

Geschäftsführer

Dr. KOBATSCH e.h.

Dr. BLASS e.h.

Beilagen